



**GEMEINDE RORBAS**

**Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf  
öffentlichem Grund der Gemeinde Rorbass (Nacht-  
parkverordnung)**

**vom 25. November 2015**

## **Präambel**

Ein Grossteil der Fahrzeuglenker stellt ihre Autos auf privatem Grund ab. Sie sind entweder Eigentümer eines Parkplatzes oder bezahlen dafür eine Miete. Eine grosse Zahl von Autos wird trotzdem dauernd entlang von Strassen, das heisst auf öffentlichem Grund, abgestellt, obwohl Strassen keinen Ersatz für fehlenden privaten Parkraum darstellen. Im Sinne der Rechtsgleichheit zwischen Parkieren auf privaten Parkplätzen bzw. in Garagen und dem Abstellen von Autos auf öffentlichem Strassengebiet wird nun das Parkieren während der Nacht gebührenpflichtig.

## **Art. 1 Bewilligungspflicht**

Es ist auf dem Gemeindegebiet Rorbass nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Fahrzeuge aller Art oder Fahrzeuganhänger (Wohnwagen, Lastwagenanhänger usw.) nachts regelmässig auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen abzustellen (Art. 20 Abs. 2 VRV Verkehrsregelnverordnung).

## **Art. 2 Zeitlicher Geltungsbereich**

Als Nachtparkzeit gilt der tägliche Zeitrahmen von 22.00 Uhr - 06.00 Uhr.

Eine Regelmässigkeit (gesteigerter Gemeindebrauch) liegt vor, wenn das Fahrzeug mehr als eine Nacht pro Woche auf öffentlichem Grund in der Gemeinde abgestellt wird.

## **Art. 3 Erteilung der Bewilligung**

Die Bewilligung ist mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung allen in Rorbass wohnhaften Fahrzeughaltern erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf die Benützung der öffentlichen Strassen und Parkplätzen angewiesen sind.

Wochenaufenthalter sowie auswärtige Fahrzeughalter sind den in Rorbass wohnhaften Fahrzeughaltern gleichgestellt.

Den Fahrzeughaltern gleichgestellt sind Personen, denen ein Fahrzeug (Geschäftsfahrzeug, Mietfahrzeug, Fahrzeug von Familienangehörigen etc.) zum Gebrauch überlassen wird. Solche Rechtsverhältnisse sind auf Verlangen durch entsprechende Unterlagen glaubhaft zu machen.

## **Art. 4 Beschränkter Platzanspruch**

Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Sie berechtigt lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen zu parkieren.

## **Art. 5 Freihalten von Strassen und Plätzen**

Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von öffentlichen Strassen und Plätzen in besonderen Fällen (Schneeräumung, Reparaturen, Umzügen, Veranstaltungen usw.), gelten auch für Fahrzeughalter, die eine Abgabe gemäss dieser Verordnung zu entrichten haben.

## **Art. 6 Lastwagen und Spezialfahrzeuge**

Der Gemeinderat kann für das regelmässige Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen und dergleichen Weisungen erlassen, welche die Fahr-

zeughalter verpflichten, bestimmte Plätze zu benützen, oder das Parkieren solcher Fahrzeuge auf öffentlichem Grund generell verbieten.

#### **Art. 7 Gebühren**

Für die Nachtparkbewilligung ist eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt pro Monat

- Fr. 50.00 für Personenwagen und Motorfahrzeuge bis 3.5t Gesamtgewicht, 3-rädrige Motorfahrzeuge und Motorräder;
- Fr. 100.00 für Lastwagen, Anhänger aller Art, Wohnwagen, Wohnmobile, Arbeitsmaschinen und ähnliche Fahrzeuge.

Die Gebühr wird im Voraus erhoben.

#### **Art. 8 Dauer der Gebührenpflicht**

Ein gebührenpflichtiger Fahrzeughalter hat die Gebühr so lange zu entrichten, bis er nachweist, dass er keine Bewilligung mehr benötigt.

Es werden nur volle Monate zurückerstattet. Der laufende Monat verfällt zu Gunsten der Gemeindekasse.

#### **Art. 9 Meldepflicht**

Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeinde Rorbas innert 14 Tagen zu melden.

#### **Art. 10 Gebührenbezug**

Der Gebührenbezug erfolgt durch die Gemeinde Rorbas. Die Gebühren fliessen in den allgemeinen Steuerhaushalt.

#### **Art. 11 Strafbestimmungen**

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert oder behindert, wird mit Busse bestraft. Der zulässige Bussenhöchstsatz richtet sich nach kantonalem Recht.

#### **Art. 12 Vollzug**

Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt. Dieser kann die Aufgaben an Verwaltungsabteilungen delegieren.

#### **Art. 13 Rechtsmittel**

Einsprachen gegen Verfügungen der zuständigen Verwaltungsabteilung, gestützt auf diese Verordnung, sind innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, an den Gemeinderat Rorbas zu richten.

**Art. 14 Inkrafttreten**

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 25. November 2015. Sie tritt am 1. Februar 2016 in Kraft.



Hans Ulrich Büchi  
Gemeindepräsident



Roger Suter  
Gemeindeschreiber